

**Nr. 276 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz
im Erzbistum Berlin
(KiVVG) vom 1. Januar 2007**

- § 27 Haushaltsbericht, Wahlen
- § 28 Einberufung

I. DIE KIRCHENGEMEINDEN

- § 1 Kirchenvorstand
- § 2 Vermögen der Kirchengemeinde
- § 3 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes
- § 4 Gliederzahl
- § 5 Wahlrecht
- § 6 Wählbarkeit
- § 7 Annahme der Wahl und Amtsniederlegung
- § 8 Verlust des Amtes
- § 9 Amtszeit
- § 10 Ehrenamt und Amtspflichten
- § 11 Einberufung
- § 12 Einladung und Öffentlichkeit
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Befangenheit
- § 15 Sitzungsprotokoll
- § 16 Anhörung des Pfarrgemeinderates
- § 17 Obliegenheiten des Kirchenvorstandes
- § 18 Verbindlichkeit von Willenserklärungen
- § 19 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen
- § 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht
- § 21 Eingriffsrechte
- § 22 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Erzbischöflichen Ordinariats
- § 23 Schlichtungsverfahren
- § 24 Geschäftsanweisung, Wahlordnung, Gebührenordnung
- § 25 Veröffentlichungen im Amtsblatt

II. VERTRETUNG DER KIRCHENGEMEINDEN

- § 26 Zusammensetzung

**III. ERZBISTUM UND SONSTIGE KIRCHLICHE
RECHTSTRÄGER**

- § 29 Vertretung des Erzbistums
- § 30 Vertretung sonstiger kirchlicher öffentlich-juristischer Personen
- § 31 Übergangsregelung und Inkrafttreten

I. DIE KIRCHENGEMEINDEN

§ 1 Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und vertritt diese.

§ 2 Vermögen der Kirchengemeinde

- (1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören die in ihrem Eigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter, insbesondere die Guthaben auf Konten aller Art, ausgenommen die in Abs. 2 bezeichneten; ferner Erträge von pfarr- und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde (can. 1267 § 1 CIC).
- (2) Nicht zum Vermögen der Kirche gehören
 1. Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund erzbischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,
 2. das Treugut der Geistlichen, das ihnen als Amts-

trägern von den Gebern für karitative oder seelsorgliche Aufgaben zur freien Verfügung oder für einen bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist.

§ 3 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus
 1. dem Pfarrer oder dem vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen als Vorsitzenden,
 2. den gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern,¹
 3. den übrigen innerhalb der Grenzen der Kirchengemeinde in der Pfarrseelsorge hauptamtlich tätigen Geistlichen,
 4. einem Mitglied des Vorstandes des Pfarrgemeinderates mit beratender Stimme; dieses kann durch ein anderes Mitglied des Vorstandes des Pfarrgemeinderates vertreten werden.
- (2) Der Erzbischof kann aus wichtigem Grund einen anderen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestimmen. Er soll dem Kreis der Kirchenvorstandsmitglieder angehören und kann Laie sein.
- (3) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenvorstand aus dem Kreise seiner gewählten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden und Vertreter für einzelne Funktionen und Gremien gemäß Wahlordnung. Näheres regelt die Geschäftsweisung. Entsprechendes gilt bei Ausscheiden der Vertreter aus dem Kirchenvorstand.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen der Verhinderung. Er hat den Vorsitzenden über die Vertretungshandlungen unverzüglich zu unterrichten. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt ihn das an Jahren älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 4 Gliederzahl

- (1) Die Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt in Kirchengemeinden

bis	2.000 Glieder	6,
bis	6.000 Glieder	8,
ab	6.001 Glieder	10.
- (2) Es sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Eine Veränderung der Zahl der Gemeindeglieder innerhalb einer Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Gemeindeglieder ist der 30. Juni des Wahljahres.

§ 5 Wahlrecht

- (1) Wahlrecht und Wählbarkeit bestehen nur in einer Kirchengemeinde. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

¹ Bei Zusammenlegung von Kirchengemeinden können durch Dekret des Erzbischofs Sonderregelungen getroffen werden.

- (2) Wahlberechtigt sind alle Glieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr am Wahltage vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt die nach der Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung KMAO) angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die angemeldete Hauptwohnung.
- (3) Wer das 18. Lebensjahr am Wahltage vollendet hat und aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, kann zur Wahl zugelassen werden, auch wenn er keinen Wohnsitz in der Kirchengemeinde, aber seit mindestens einem Jahr seine Hauptwohnung im Erzbistum Berlin hat. Die absolute Mehrheit der Wahlberechtigten muss ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde haben. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet der Wahlausschuss. Das Nähere regelt die Wahlordnung zur Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder der katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin.
- (4) Nicht wahlberechtigt ist:
 1. wer infolge Gerichtsentscheid das Wahlrecht nach dem Landeswahlgesetz nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- (5) Das Wahlrecht ruht für Personen, die aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt werden.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, dessen Wahlrecht nicht ruht, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und seit einem Jahr seinen Wohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder nach § 5 Abs. 3 zur Wahl zugelassen wurde.
- (2) Nicht wählbar sind
 - a. Geistliche und Ordensangehörige,
 - b. bei der Kirchengemeinde beschäftigte Mitarbeiter,
 - c. Personen, die vom Erzbischöflichen Ordinariat
 1. als Hauptamtliche mit pastoralen Aufgaben in der Kirchengemeinde oder
 2. mit Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung betraut sind,
 - d. Personen, denen gemäß § 8 Abs. 2 die Wählbarkeit entzogen wurde,
 - e. Personen, die durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen oder nach can. 1398 CIC exkommuniziert sind,

- f. Personen, die infolge Gerichtsentscheids die Wählbarkeit nicht besitzen oder die Fähigkeit verloren haben, öffentliche Ämter zu bekleiden,
 - g. Personen, die nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben.
- (3) Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (4) Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

§ 7 Annahme der Wahl und Amtsniederlegung

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, soll sein Amt vorzeitig nur aus wichtigem Grunde niederlegen.
- (2) Tritt der gesamte Kirchenvorstand zurück, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen; bis zum Amtsantritt des neu gewählten Kirchenvorstandes bleibt der bisherige Kirchenvorstand im Amt. Der Erzbischof kann auf Antrag des Kirchenvorstandes einen Verwalter bestellen, der die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes hat und unverzüglich für Neuwahl sorgt. Mit der Bestellung des Verwalters endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.
- (3) Die Namen aller gewählten Mitglieder und ihrer Funktionen im Kirchenvorstand sind dem Erzbischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für personelle Veränderungen im Kirchenvorstand.

§ 8 Verlust des Amtes

- (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt ist oder das Wahlergebnis für das betroffene Mitglied nachträglich berichtigt werden muss und nach der Berichtigung die auf das betroffene Mitglied entfallende Stimmenzahl für seine Wahl nicht ausgereicht hätte.
- (2) Der Erzbischof kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ein Mitglied des Kirchenvorstandes aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. Das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand sind zuvor zu hören.

§ 9 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder dauert acht Jahre. Nach jeweils vier Jahren scheidet die Hälfte aus. Beim ersten Mal wird die Reihenfolge durch das Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Neugewählten.
- (2) Die Amtszeit eines in den Kirchenvorstand nachrückenden Ersatzmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes, an dessen Stelle es getreten ist.

Die Bereitschaftszeit eines Ersatzmitgliedes, das nicht in den Kirchenvorstand nachrückt, beträgt vier Jahre.

- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Hat sich seit der letzten Wahl die Gliederzahl der Kirchengemeinde vergrößert, sind nach Ausscheiden der in Abs. 1 genannten Hälfte so viele Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen, dass die in § 4 vorgeschriebene Zahl erreicht wird. Bei der nächsten Wahl ist durch das Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern zusätzlich ausscheidet.
- (5) Hat sich seit der letzten Wahl die Zahl der Gemeindeglieder verringert, scheiden außer der nach Abs. 1 vorgesehenen Hälfte so viele durch das Los zu bestimmende Kirchenvorstandsmitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 4 vorgeschriebenen Mitgliederzahl verbleibt.
- (6) Falls ein Kirchenvorstandsmitglied sich weigert, sein Amt auszuüben, oder die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand vorzeitig endet, tritt für die Dauer der Amtszeit an seine Stelle das Ersatzmitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen das Amt ab, so wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den nach § 6 wählbaren Gliedern der Kirchengemeinde.

§ 10 Ehrenamt und Amtspflichten

- (1) Das Amt der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt und mit Bezügen nicht verbunden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand einem Mitglied eine angemessene Entschädigung für eine außergewöhnliche Mühewaltung zubilligen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden erleidet. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. Wer gegen die ihn treffenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 11 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand ein, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder das Erzbischöfliche Ordinariat die Einberufung fordert.
- (2) Entspricht der Vorsitzende einem Einberufungsverlangen gemäß Abs. 1 nicht, kann das Erzbischöfliche Ordinariat den Kirchenvorstand selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten, der Kirchenvorstandsmitglied sein soll, leiten lassen.

§ 12 Einladung und Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung zu laden.
- (2) In Eilfällen kann von der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form und Frist abgesehen werden. Der Kirchenvorstand kann in einer so einberufenen Sitzung wirksam jedoch nur dann beschließen, wenn alle seine Mitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet sind und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.
- (3) Auch kann, wenn alle Mitglieder des Kirchenvorstandes zustimmen, in Eilfällen schriftlich abgestimmt werden. Bei schriftlicher Abstimmung hat der Vorsitzende einen bestimmten Beschlussvorschlag vorzulegen, ihn schriftlich zu begründen und eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die drei Tage nicht unterschreiten darf. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang folgenden Tag. Während der Frist nicht eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.
- (4) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Kirchenvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zu bestimmten Tagesordnungspunkten gestatten. Sie müssen vor Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue schriftliche Einladung zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Befangenheit

- (1) Mitglieder dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein und haben keine Stimme, wenn sie selbst, ihr Ehegatte, ihre Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihnen Kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil erlangen oder einen Nachteil erleiden können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Gleiches gilt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes zu rechtfertigen.
- (2) Über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen die Beschwerde beim

Erzbischöflichen Ordinariat zu, die innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich dort einzulegen ist. Sie hat aufschiebende Wirkung. Jedoch kann der Kirchenvorstand mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden unter Ausschluss des Betroffenen die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung beschließen. Der Beschluss ist selbständig mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

- (3) Beschlüsse, die unter Verletzung der Bestimmungen über die Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Teilnahme des Befangenen an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis ausschlaggebend war.
- (4) Das Recht zur Anfechtung eines Beschlusses wegen Befangenheit eines oder mehrerer Mitglieder haben alle Mitglieder des Kirchenvorstandes, die von dem Beschluss Betroffenen und das Erzbischöfliche Ordinariat auch dann, wenn die Mitwirkung des Befangenen für das Abstimmungsergebnis nicht ausschlaggebend war. Der Kirchenvorstand entscheidet innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Anfechtung erneut unter Ausschluss des Befangenen.
- (5) Unter Verletzung der Bestimmungen über die Befangenheit zustande gekommene Beschlüsse werden, sofern sie nicht nach Abs. 3 unwirksam sind, unanfechtbar, wenn sie nicht von den in Abs. 4 genannten innerhalb eines Monats, nachdem diese von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Kirchenvorstand angefochten worden sind, spätestens jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung.

§ 15 Sitzungsprotokoll

Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden spätestens nach Erledigung der Tagesordnung unverzüglich in ein Sitzungsbuch eingetragen. Die Niederschrift ist vorzulesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Siegels der Kirchengemeinde zu unterschreiben. Auszüge aus dem Sitzungsbuch werden vom Vorsitzenden unter Beidrückung des Siegels der Kirchengemeinde beglaubigt. Hierdurch wird nach außen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 16 Anhörung des Pfarrgemeinderats

Vor Beschlüssen, die Gegenstände nach § 18 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Berlin betreffen, ist der Pfarrgemeinderat zu hören. Seine schriftliche Stellungnahme ist etwaigen Anträgen an das Erzbischöfliche Ordinariat beizufügen.

§ 17 Obliegenheiten des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere
 - a) Beschlüsse über die Vermögensverwaltung und die Bevollmächtigung zur Führung der laufenden Geschäfte für alle Willenserklärungen gemäß § 19 zu fassen,
 - b) den Haushaltsplan festzustellen und für die Glieder

- c) die Jahresrechnung zu prüfen, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und kirchenaufsichtlich genehmigen zu lassen,
 - d) das Vermögensverzeichnis zu führen,
 - e) den Rendanten zu bestellen und abzulösen, sofern dies nicht durch den Erzbischof geschieht, und für das abgeschlossene Rechnungsjahr Entlastung zu erteilen.
- (2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, das Erzbischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen bei
- a) Verfahren der Bodenordnung,
 - b) gerichtlichen Verfahren,
 - c) Ereignissen, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögens- und Finanzlage geführt haben oder führen können.

§ 18 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

- (1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes verpflichten die Kirchengemeinde nur, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Beidrückung des Siegels der Kirchengemeinde abgeben.
- (2) Der Kirchenvorstand ist der Kirchengemeinde und dem Erzbischof gegenüber verpflichtet, Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde rechtsgeschäftlich binden sollen, gemäß der Vorschrift des Abs. 1 abzugeben.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes aufgrund entsprechender Bevollmächtigung des Kirchenvorstandes. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen oder der Kirchenvorstand sich die Entscheidung vorbehalten.
- (4) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3 der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand, insbesondere für alle Willenserklärungen, die gemäß § 19 zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung bedürfen.

§ 19 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats (kirchenaufsichtliche Genehmigung) und sind nach Beschlussfassung unverzüglich einzureichen, wenn sie betreffen:

- (1) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie deren Änderung,
 - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,

- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten sowie Baumaßnahmen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
- e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieverklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
- g) Begründung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
- h) Abschluss und Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen, einschließlich Ausbildungsverträgen,
- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- j) Architekten- und Ingenieurverträge, Verträge mit bildenden Künstlern sowie Rendantenverträge,
- k) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
- l) Erteilung von Gattungsvollmachten,
- m) Errichtung von Stiftungen,
- n) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen sowie vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung sowie Erlass von Gebührenordnungen,
- p) Verträge über Kirchenbau und Kirchenkultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
- r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorgans, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen.

- (2) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 €
- a) Schenkungen,
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
 - c) Kauf- und Tauschverträge,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
 - e) Werkverträge, mit Ausnahme der unter Abs. 1 j) genannten Verträge,
 - f) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge, mit

- Ausnahme der unter Abs. 1 j) genannten Verträge,
- g) Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
 - h) Versicherungsverträge.

- (3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 25.000 € übersteigt, es sei denn, solche Rechtsgeschäfte sind bereits von einer kirchenaufsichtlich genehmigten Vollmacht gemäß Abs. 1 l) umfasst.

§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht

Das Erzbischöfliche Ordinariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechts- oder sachwidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen schriftlich unter Angabe der Gründe beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

§ 21 Eingriffsrechte

- (1) Der Erzbischof kann aus wichtigem Grunde im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Kirchenvorstandes einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung beauftragen. Einschränkung und Aussetzung sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen. Sie werden mit Zugang beim Kirchenvorstand wirksam. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.
- (2) Weigert sich der Kirchenvorstand, Pflichtleistungen in den Voranschlag aufzunehmen oder festzusetzen, begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann statt seiner das Erzbischöfliche Ordinariat die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (3) Verletzt der Kirchenvorstand wiederholt oder in grober Weise seine Pflichten, so kann ihn der Erzbischof auflösen; mit der Auflösung wird die Neuwahl angeordnet. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören. § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 22 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Erzbischöflichen Ordinariats

Das Erzbischöfliche Ordinariat

- 1. prüft die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen und behält sich Prüfungen der Haushaltspläne vor,
- 2. errechnet die Zuweisung der Kirchengemeinden,
- 3. verwaltet die Kirchensteuermittel und weist die für die jeweilige Kirchengemeinde bestimmten dieser zu,
- 4. berechnet für die Kirchengemeinden die Bezüge für die in der ordentlichen Seelsorge tätigen Geistlichen und die im Dienst der Kirchengemeinde stehenden Perso-

- nen und zahlt sie diesen aus,
- 5. erfüllt für die Kirchengemeinden die steuer- und sozialabgaberechtlichen Arbeitgeberpflichten,
- 6. kann für die Kirchengemeinden die zur Erhaltung und Unterhaltung der Bauten in den Kirchengemeinden nötigen Maßnahmen treffen.

§ 23 Schlichtungsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 2 steht den Betroffenen die Anrufung der Erzbischöflichen Schlichtungsstelle zu. Sie bedarf der Schriftform und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen.
- (2) Die Erzbischöfliche Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Er ist den Beteiligten zuzustellen und hat den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Begründung zu enthalten. Die Schlichtungsordnung findet sinngemäße Anwendung.
- (3) Der Beschluss bindet die Beteiligten. Der Erzbischof und das Erzbistum Berlin können durch den Beschluss nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in ihren Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.
- (4) Die ihr durch das Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst. Kosten werden nicht erhoben, Aufwendungen nicht erstattet.

§ 24 Geschäftsweisung, Wahlordnung, Gebührenordnung

- (1) Der Erzbischof (oder der Generalvikar in seinem Auftrag) erlässt die Geschäftsweisung und die Wahlordnung für die Kirchengemeinden. Er kann Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinden ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise für die Dauer von drei Wochen an der Kirche oder in der ganztägig geöffneten Kirche auszuhängen. Am ersten Sonntag in der genannten Frist ist in allen Gottesdiensten auf den Aushang hinzuweisen.

§ 25 Veröffentlichungen im Amtsblatt

Anordnungen und Richtlinien sowie Geschäftsweisung, Wahl- und Gebührenordnung gemäß § 24 werden im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlicht.

II. VERTRETUNG DER KIRCHENGEMEINDEN

§ 26 Zusammensetzung

- (1) Die Kirchengemeinden bilden eine Vertretung im Erzbistum Berlin (Vertretung der Kirchengemeinden). Sie wird gebildet
 - 1. bei Kirchengemeinden bis 2.000 Glieder durch den jeweiligen Vorsitzenden und je ein Mitglied des Kirchenvorstandes,
 - 2. bei größeren Kirchengemeinden durch den jeweiligen Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes.
 Der Kirchenvorstand wählt die Vertreter neben dem Vorsitzenden gemäß Ziffer 1 und 2 aus seinen gewäh-

iten Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren.

- (2) Den Vorsitzenden der Vertretung der Kirchengemeinden und den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Vertretung der Kirchengemeinden aus dem Kreise ihrer Mitglieder. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.

§ 27 Haushaltsbericht, Wahlen

- (1) Das Erzbischöfliche Ordinariat berichtet der Vertretung der Kirchengemeinden einmal jährlich über die Haushaltslage des Erzbistums.
- (2) Die Vertretung der Kirchengemeinden wählt in der gemäß § 28 einberufenen Versammlung das Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates (DVR) im Erzbistum Berlin gemäß § 2 Abs.3 Satz 2 Buchstabe b, Satz 3 bis 5 der Satzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats (DVR) im Erzbistum Berlin.

§ 28 Einberufung

Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat die Versammlung der Vertretung der Kirchengemeinden ein. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Innerhalb der Einberufungsfrist, spätestens jedoch bis zum Beginn ihrer vorletzten Woche, können die Mitglieder der Vertretung der Kirchengemeinden Wünsche hinsichtlich der in der Versammlung zu erörternden Gegenstände schriftlich dem Vorsitzenden oder dem Erzbischöflichen Ordinariat bekannt geben.

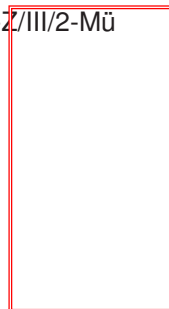
halten ihr Amt bis zur nächsten Wahl.

Um die in § 4 Abs. 1 vorgesehene Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu erreichen, werden bei der Wahl so viele Kirchenvorstandsmitglieder durch das Los bestimmt, deren Amtszeit zusätzlich zu den in § 9 Abs. 1 Satz 2 ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern endet, dass die Hälfte der vorgesehenen Mitgliederzahl verbleibt.

- (2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Berlin (Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz – KiVVG) vom 1. Januar 1991, in der Fassung vom 1. Oktober 1994, zuletzt geändert am 1. Dezember 2003, außer Kraft.

Berlin, den 31.10.2006
J-Nr. B/A-541/2006
Z/2-Ba/Hd-Z/III/2-Mü

Siegel



+ Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Manfred Ackermann
Cancellarius curiae